

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/9 2008/22/0631

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

FrG 1997 §19 Abs2 Z3;
NAG 2005 §2 Abs2;
NAG 2005 §2 Abs3;
NAG 2005 §45 Abs1;
NAGDV 2005 §11 Abs1 litA Z9;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl sowie die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der Dipl. Ing. Dr. G, vertreten durch Dr. Peter Ozlberger, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Trappelgasse 4/1, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 3. April 2008, Zl. 145.806/3-III/4/07, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem zitierten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EG" gemäß den §§ 26 und 45 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem zitierten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die

belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EG" gemäß den Paragraphen 26 und 45 Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Die belangte Behörde ging dabei davon aus, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2001 bis 2007 über Niederlassungsbewilligungen für den Aufenthaltswitz "vom AuslBG ausgenommener unselbstständiger Erwerb, § 19 Abs. 2 Z 3 FrG" verfügt habe. Die zuletzt am 4. Jänner 2005 erteilte derartige Niederlassungsbewilligung gelte seit dem 1. Jänner 2006 gemäß § 11 Abs. 1 lit. A Z 9 NAG-DV als "Aufenthaltswilligung - Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit". Die belangte Behörde ging dabei davon aus, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2001 bis 2007 über Niederlassungsbewilligungen für den Aufenthaltswitz "vom AuslBG ausgenommener unselbstständiger Erwerb, Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer 3, FrG" verfügt habe. Die zuletzt am 4. Jänner 2005 erteilte derartige Niederlassungsbewilligung gelte seit dem 1. Jänner 2006 gemäß Paragraph 11, Absatz eins, lit. A Ziffer 9, NAG-DV als "Aufenthaltswilligung - Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit".

Am 15. Jänner 2007 sei der Beschwerdeführerin ihre vom 4. Jänner 2007 bis 4. Juli 2008 gültige Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft (unselbstständiger Erwerb) erteilt worden. Am 30. April 2007 habe sie die Erteilung des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EG" beantragt. Gemäß § 81 Abs. 2 NAG iVm § 11 Abs. 1 lit. A Z 9 NAG-DV sei der Fall der Beschwerdeführerin so zu beurteilen, als hätte sie bisher vom 28. Februar 2001 bis 3. Jänner 2007 über Aufenthaltswilligungen ("Aufenthaltswilligung - Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit") verfügt. Gemäß § 2 Abs. 3 NAG gelte ihr Aufenthalt auf Grund einer Aufenthaltswilligung nach § 8 Abs. 1 Z 5 leg. cit. für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet und nicht als Niederlassung im Sinn des § 2 Abs. 2 NAG. Niedergelassen sei die Beschwerdeführerin erst, seitdem sie hiefür eine gültige Bewilligung habe, also erst ab dem 4. Jänner 2007. Sie sei somit während der letzten fünf Jahre nicht ohne Unterbrechung zur Niederlassung berechtigt gewesen und erfülle daher die besonderen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 NAG nicht. Am 15. Jänner 2007 sei der Beschwerdeführerin ihre vom 4. Jänner 2007 bis 4. Juli 2008 gültige Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft (unselbstständiger Erwerb) erteilt worden. Am 30. April 2007 habe sie die Erteilung des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EG" beantragt. Gemäß Paragraph 81, Absatz 2, NAG in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz eins, lit. A Ziffer 9, NAG-DV sei der Fall der Beschwerdeführerin so zu beurteilen, als hätte sie bisher vom 28. Februar 2001 bis 3. Jänner 2007 über Aufenthaltswilligungen ("Aufenthaltswilligung - Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit") verfügt. Gemäß Paragraph 2, Absatz 3, NAG gelte ihr Aufenthalt auf Grund einer Aufenthaltswilligung nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 5, leg. cit. für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet und nicht als Niederlassung im Sinn des Paragraph 2, Absatz 2, NAG. Niedergelassen sei die Beschwerdeführerin erst, seitdem sie hiefür eine gültige Bewilligung habe, also erst ab dem 4. Jänner 2007. Sie sei somit während der letzten fünf Jahre nicht ohne Unterbrechung zur Niederlassung berechtigt gewesen und erfülle daher die besonderen Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz eins, NAG nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage seitens der belangten Behörde erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass im Blick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Rechtslage nach dem NAG vor der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009 maßgeblich ist. Vorauszuschicken ist, dass im Blick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Rechtslage nach dem NAG vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, maßgeblich ist.

§ 45 Abs. 1 NAG ordnet - unter weiteren Voraussetzungen - an, dass Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" erteilt werden kann. Paragraph 45, Absatz eins, NAG ordnet - unter weiteren Voraussetzungen - an, dass Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" erteilt werden kann.

Mit dem angefochtenen Bescheid verweigerte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin diesen Aufenthaltstitel im Wesentlichen mit der Begründung, dass diese die Voraussetzung der fünfjährigen Niederlassung nicht erbracht habe. Damit unterlag die belangte Behörde einem Rechtsirrtum.

Unbestritten verfügte die Beschwerdeführerin ab dem Jahr 2001 über eine Niederlassungsbewilligung für vom AuslBG ausgenommene unselbstständig Erwerbstätige (§ 19 Abs. 2 Z 3 FrG), welche gemäß § 11 Abs. 1 lit. A Z 9 NAG-DV nach Inkrafttreten des NAG mit 1. Jänner 2006 als (bloße) Aufenthaltswilligung weiter gegolten hat. In der Folge wurde der

Beschwerdeführerin eine Niederlassungsbewilligung erteilt. § 2 Abs. 3 NAG hält fest, dass der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung nicht als Niederlassung im Sinn des § 2 Abs. 2 NAG gelte. Im Geltungsbereich des FrG hat die Beschwerdeführerin über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Unbestritten verfügte die Beschwerdeführerin ab dem Jahr 2001 über eine Niederlassungsbewilligung für vom AuslBG ausgenommene unselbständig Erwerbstätige (Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer 3, FrG), welche gemäß Paragraph 11, Absatz eins, lit. A Ziffer 9, NAG-DV nach Inkrafttreten des NAG mit 1. Jänner 2006 als (bloße) Aufenthaltsbewilligung weiter gegolten hat. In der Folge wurde der Beschwerdeführerin eine Niederlassungsbewilligung erteilt. Paragraph 2, Absatz 3, NAG hält fest, dass der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung nicht als Niederlassung im Sinn des Paragraph 2, Absatz 2, NAG gelte. Im Geltungsbereich des FrG hat die Beschwerdeführerin über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0075, mit näherer Begründung ausgesprochen, dass dem Gesetz mit Blick auf § 2 Abs. 2 und Abs. 3 NAG nicht unterstellt werden könne, bisher rechtmäßig niedergelassene Fremde trotz ihrer weiterhin bestehenden tatsächlichen Niederlassung als nicht (mehr) niedergelassen anzusehen, ohne ihnen die Möglichkeit einzuräumen, auch den rechtlichen Status der Niederlassung beizubehalten. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0075, mit näherer Begründung ausgesprochen, dass dem Gesetz mit Blick auf Paragraph 2, Absatz 2 und Absatz 3, NAG nicht unterstellt werden könne, bisher rechtmäßig niedergelassene Fremde trotz ihrer weiterhin bestehenden tatsächlichen Niederlassung als nicht (mehr) niedergelassen anzusehen, ohne ihnen die Möglichkeit einzuräumen, auch den rechtlichen Status der Niederlassung beizubehalten.

In solchen Konstellationen schadet es somit nicht, wenn im NAG für denselben Aufenthaltswitz nunmehr bloß eine Aufenthaltsbewilligung und nicht wie nach dem FrG eine Niederlassungsbewilligung vorgesehen ist. So gesehen hat die Beschwerdeführerin das Erfordernis der fünfjährigen rechtmäßigen Niederlassung erfüllt.

Bei diesem Ergebnis kann hier dahinstehen, ob mit § 45 NAG - wie vom Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt (vgl. die ErläutRV 752 BgINR 22. GP 137) - die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen auch für den Fall eines Fremden korrekt umgesetzt wurde, der über einen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren (bloß) auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung verfügt. Bei diesem Ergebnis kann hier dahinstehen, ob mit Paragraph 45, NAG - wie vom Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt vergleiche, die ErläutRV 752 BgINR 22. Gesetzgebungsperiode 137,) - die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen auch für den Fall eines Fremden korrekt umgesetzt wurde, der über einen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren (bloß) auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung verfügt.

Wegen des oben aufgezeigten Rechtsirrtums war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Wegen des oben aufgezeigten Rechtsirrtums war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 9. Juli 2009

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008220631.X00

Im RIS seit

20.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at